

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	19.08.2024	beschließend
Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales, Kur und Kultur	27.08.2024	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	29.08.2024	vorberatend
Gemeindevertretung	04.09.2024	beschließend

**Betreff: Grundsatzentscheidung bezüglich (anteiliger) Rückerstattungen von Betreuungsentgelten bei Betriebsbeeinträchtigungen in Schlangenbader Kitas**

---

**Beschlussempfehlung:**

Die Gemeinde Schlangenbad trifft keine abweichenden Regelungen hinsichtlich der vertraglich zwischen freien Trägern (aktuell IB und AWO) und Eltern vereinbarten Regelungen in puncto (anteiliger) Rückerstattungen von Elternentgelten im Falle einer betrieblich notwendigen (früheren) Schließung der Einrichtung. Soweit die freien Träger aus Kulanz eine Erstattung an die Eltern beschließen, ersetzt die Gemeinde nicht die entgangenen Entgelte.

---

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

---

**Beteiligung des Ortsbeirates:**

Nicht erforderlich.

---

**Begründung:**

Die Gemeinde Schlangenbad hat freie Träger (derzeit AWO und IB) mit dem Betrieb der Schlangenbader Kitas beauftragt. Diese betreiben die Einrichtungen in eigener Verantwortung und sind Arbeitgeber des Personals. Kommt eine Betreuung zustande, schließen die Träger mit den Erziehungsberechtigten einen Betreuungsvertrag, in dem unter anderem die Erhebung der Elternentgelte geregelt wird.

Gelegentlich kommt es in den verschiedenen Einrichtungen zu temporär verkürzten Öffnungszeiten oder Gruppenschließungen. Die Gründe hierfür sind meist Personalmangel durch (gehäufte) unvorhergesehene Erkrankungen der Mitarbeiter, der unter Umständen in Kombination mit Personalmangel durch unbesetzte Stellen, zu einem vorübergehenden nicht möglichen Aufrechterhalten des regulären Betriebs führt. Diese gelegentlichen Beeinträchtigungen im Kitabetrieb sind je nach Situation in der Kita unterschiedlich stark (von der Reduzierung um eine Stunde bis zur Schließung ganzer Gruppen) und lang (tageweise oder auch wochenweise).

Die Träger haben hierzu in ihren Betreuungsverträgen individuell Regelungen festgelegt, die eine solche Rückerstattung im Falle verkürzter Betreuungszeiten/temporäre Schließung durch kurzfristigen Personalausfall **nicht** vorsehen. Ausnahmen bilden ggf. behördlich angeordnete Schließungen im Pandemiefall oder längere krankheitsbedingte Schließungen.

In der Vergangenheit sind trotz der vertraglichen Partnerschaft zwischen Träger und Eltern immer wieder Eltern an die Verwaltung der Gemeinde mit der Bitte um Kompensation der Ausfälle durch

die Gemeinde herangetreten. Auch von Trägerseite wurde nun die Frage gestellt, ob die Kosten einer anteiligen Rückerstattung der Elternbeiträge für verkürzte Betreuungszeiten oder Ausfälle von der Gemeinde erstattet werden würden. Daher bittet die Verwaltung nun um eine grundsätzliche Entscheidung hinsichtlich dieser Fragestellung.

Wenngleich der Wunsch der Eltern nach einer finanziellen Kompensation für verkürzte Öffnungszeiten oder temporäre Schließungen nachvollziehbar ist, so empfiehlt die Verwaltung dennoch, dieser Bitte von Gemeindeseite aus nicht nachzukommen.

Da der Träger die Einrichtung betreibt und sowohl für den Betrieb als auch das Personal zuständig ist, ist dieser auch in der Pflicht über ein finanzielles Entgegenkommen bei gehäuften Einschränkungen im Betrieb zu entscheiden und dieses dann ggf. zu finanzieren. Sollte der Träger also in Ausnahmefällen eine auf Kulanz basierende Teil-Rückerstattung für sinnvoll erachten, kann er dies tun. Diese Erstattungen sollten dann jedoch aus Trägermitteln beglichen werden.

Grund hierfür ist aus Verwaltungssicht, dass die Kosten dieselben bleiben. Auch wenn die Betreuung durch bspw. mehrere Krankheitsfälle unter den Mitarbeitern vorübergehend nicht erbracht oder nur verkürzt erbracht werden kann, so entstehen dem Träger und im zweiten Schritt der Gemeinde doch die vollen Kosten in dieser Zeit. Bedenkt man zudem, dass die Gemeinde von den drei Partnern (Eltern – Land – Gemeinde) den größten finanziellen Anteil für die Kinderbetreuung trägt, so erscheint eine weitere Belastung des kommunalen Haushalts durch anteilige Erstattungen für kurzfristige Ausfälle oder vorübergehend verkürzte Öffnungszeiten als nicht verhältnismäßig.

gez. Marco Eyring  
Bürgermeister

gez. Tabea Holbach